



Verhandelt

zu Hagen am 26. Juli 2007

Vor mir, dem unterzeichnenden

Notar Dr. Andreas Lohmeyer

in Hagen

erschien heute, von Person bekannt:

Herr Dr. Thomas Schmidt-Hansen, geb. am 15.10.1967, wohnhaft Voerder Straße 105 in 58135 Hagen.

Der Notar erläuterte dem Erschienenen zunächst die Hinderungsgründe des § 3 Abs. I. Nr. 7 und Abs. II. Nr. 1 BeurkG. Seine Frage, ob eine seine Mitwirkung an der Amtshandlung ausschließende Vorbefassung vorliege, wurde von dem Erschienenen verneint.

Der Beteiligte erklärt zur Beurkundung:

§ 1 Gründung

Ich errichte im Wege der Bargründung eine Aktiengesellschaft unter der Firma

SCHMIDT-HANSEN GRUNDBESITZ AG mit dem Sitz in Gevelsberg

und stelle für diese Aktiengesellschaft die in der Anlage zu dieser Urkunde enthaltene Satzung fest. Auf die Anlage wird verwiesen; sie wurde dem Beteiligten vorgelesen und von diesem genehmigt.

§ 2 Übernahme der Aktien

Von dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von

50.000,- EUR
- fünfzigtausend Euro -,

eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, übernimmt zu einem Ausgabebetrag von 1,- EUR je Aktie der erschiene Dr. Schmidt-Hansen 50.000 Stück allein.

Die Einlage ist in barem Geld zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 3 Bestellung des ersten Aufsichtsrats

Der in § 1 genannte Gründer bestellt zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats:

- den Kaufmann Mischa Hampe, geb. am 12.09.1980 in Dortmund, Hannöversche Straße 18, 44143 Dortmund, deutscher Staatsangehöriger,
- den Versicherungskaufmann Holger Grimberg, geb. am 11.05.1967 in Dortmund Bodelschwinger Straße 139, 44357 Dortmund, deutscher Staatsangehöriger und
- die Bankkauffrau Susanne Stork, geb. am 27.11.1964 in Bielefeld, Roderberg 28, 58135 Hagen, deutsche Staatsangehörige.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.

Über die Vergütung des ersten Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung entschieden, die über die Entlastung des ersten Aufsichtsrats beschließt (§ 113 Abs. 2 AktG).

§ 4 Bestellung des Abschlussprüfers

Der Gründer weist darauf hin, dass es sich bei der gegründeten Gesellschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 276 Abs. 1 HGB handeln wird, bei der eine Verpflichtung zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer nicht besteht. Die Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 30 Abs. 1 AktG unterbleibt daher.

§ 5 Vollmacht

Der Gründer erteilt dem beurkundenden Notar, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Urkunde, insbesondere auch zur Satzung, vorzunehmen bzw. zu beschließen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, sofern dies zur Beseitigung von Beanstandungen des Registergerichts, der Industrie- und Handelskammer oder einer Genehmigungsbehörde erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 6 Auftrag zur Gründungsprüfung

Der Gründer beauftragt den Notar, eine gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 AktG erforderliche Gründungsprüfung vorzunehmen.

§ 7 Abschriften

Von dieser Urkunde erhält das Registergericht eine Ausfertigung und eine einfache Abschrift zur Weiterleitung an die IHK.

Beglaubigte Abschriften erhalten:

der Gründer,

jedes Mitglied des Aufsichtsrats,

die Gesellschaft,

das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –

§ 8 Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Die vorstehende Urkunde wurde vom beurkundenden Notar mit den Anlagen verlesen und von dem Erschienenen genehmigt. Die Urkunde wurde von ihm und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

gez. Dr. Thomas Schmidt-Hansen

Landessiegel

gez. Dr. Lohmeyer, Notar